

Satzung

für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 05.11.2020 – Amtsblatt Nr. 18 vom 06.11.2020)

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See vom 05.11.2020

Gemäß der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung vom 3. November 2020 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See beschlossen:

§ 1 Der Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat hat die besonderen Belange und Interessen der älteren Bewohner*innen der Stadt Haltern am See wahrzunehmen und ist die gewählte Vertretung aller Senioren und Seniorinnen (Einwohner*innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben) der Stadt. Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen an der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der vitalen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge vermehrt geboten. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Senioren und Seniorinnen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der älteren Mitbürger*innen mitzuwirken, wurde ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist Mitglied der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. (LSV NRW).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Unterstützung der Interessen von Senioren und Seniorinnen gegenüber Behörden, Institutionen und Personen, die mit Angelegenheiten von Senioren und Seniorinnen befasst sind. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch. Er verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
- (2) Mitarbeit bei der Vorbereitung von Altenplänen auf Kommunalebene sowie von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger*innen auf Gemeindeebene.
- (3) Der Seniorenbeirat ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung sowie des Sports, soweit Belange der örtlichen Seniorenschaft berührt sind, beratend, empfehlend oder initiativ an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Mitwirkung vollzieht sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 58 GO).

- (4) Die Kommunalverwaltung hat Vorlagen, die sich mit Angelegenheiten der Senioren und Seniorinnen befassen, vor der Beratung im Rat oder in den Ausschüssen, dem Seniorenbeirat zur Behandlung rechtzeitig zuzuleiten.
- (5) Der Seniorenbeirat hält Kontakt zu den Altenheimen, Altentages- und Begegnungsstätten, allen sonstigen Betreuungseinrichtungen und Organisationen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen, auch im Altenwohnungsbereich.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat wird von den Senioren und Seniorinnen (Einwohner*innen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben) der Stadt Haltern am See gewählt. Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Wahl des Seniorenbeirates hat spätestens zwei Monate nach der Wahl des Rates stattzufinden (von dieser Regelung ausgenommen ist die kommende Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See). Die Mitglieder bleiben im Amt bis sich der neu gewählte Seniorenbeirat konstituiert hat. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb eines Monats nach der Wahl des Seniorenbeirates zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.
- (3) Das Wahlverfahren erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung.
- (4) Die Anzahl der Seniorenbeiratsmitglieder pro wahlberechtigte(r)m Einwohner*in lehnt sich an das Verhältnis der Anzahl der Stadtratsmitglieder pro wahlberechtigte(r)m Einwohner*in zur Kommunalwahl an.

Der Stadtrat hat nach amtlichem Wahlergebnis zur Kommunalwahl 2020 44 Mitglieder. Wahlberechtigt waren am 13.09.2020 insgesamt 32.398 Halterner*innen. Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 1:736,32. Umgelegt auf die 12.025 wahlberechtigten Einwohner*innen (Datengrundlage: OK.EWO Webauskunft mit Stand zum 30.06.2020) zur Seniorenbeiratswahl ergibt dies eine Zahl von 16,3 Seniorenbeiratsmitgliedern, die auf 17 aufgerundet wird.

Unter Berücksichtigung eines Grundmandates pro Ortsteil und einer ungefähren Würdigung der größeren Ortsteile Lippamsdorf, Sythen und Haltern-Mitte ergibt sich eine Verteilung wie folgt:

Flaesheim	1
Haltern-Mitte	7
Hamm-Bossendorf	1
Holtwick	1
Hullern	1
Lavesum	1
Lippramsdorf	2
Sythen	3

- (5) Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat auf Vorschlag des Vorstands des Seniorenbeirates für ausgeschiedene Beiratsmitglieder die Berufung kooptierter, nicht stimmberechtigter Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Seniorenbeiratswahl beschließen. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Fall, dass es zum Zeitpunkt der Seniorenbeiratswahl nicht genügend (gewählte) Bewerber*innen gibt, um alle Sitze im Seniorenbeirat besetzen zu können. Kooptiertes Mitglied kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach § 4 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See erfüllt.
- (6) Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen) als geschäftsführenden Vorstand. Er kann in seiner Geschäftsordnung ergänzende Regelungen für die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder treffen.
- (2) Die Wahlen gemäß Absatz 1, Satz 1, erfolgen durch eine geheime Abstimmung. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 der GO NRW entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit. Der Seniorenbeirat kann in seiner Geschäftsordnung eine abweichende Regelung für die Vertretung des Seniorenbeirates in den Ausschüssen treffen.
- (4) Der/Die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren. Die Verwaltung hat den/die Vorsitzende(n) auf Sachverhalte, die die Belange älterer Mitbürger*innen nach § 2 betreffen können, so

rechtzeitig hinzuweisen, dass eine Entscheidung zur Beratung ohne vermeidbare zeitliche Beeinträchtigung eines Verfahrens getroffen werden kann.

- (5) Die Schriftführung übernimmt die Verwaltung der Stadt Haltern am See.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wichtige Beschlüsse des Seniorenbeirates sollen vom Vorsitzenden der Verwaltung der Stadt Haltern am See zugeleitet werden. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen (Näheres regelt die Geschäftsordnung). Eine Verhinderung ist dem/der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt Protokoll mit Angabe der Anwesenden. Beschlüsse sind als solche zu protokollieren. Das Protokoll ist zu den Akten zu nehmen und den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 6 Rechtsstellung

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die §§ 30,32 und 43 Abs. 1 der GO NRW entsprechend. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld entsprechend der für sachkundige Bürger im § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Haltern getroffenen Regelung. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 7 Budget, Weiterbildung

- (1) Für seine Aufgabenerfüllung stehen dem Seniorenbeirat die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Haltern am See bereitgestellten Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen ihren Informationsstand ständig verbessern, auch durch Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen aller Art. Eine Auslagerstattung erfolgt nur nach entsprechender Beschlussfassung des Seniorenbeirates und nur im Rahmen des verfügbaren Budgets.
- (3) Für Sonderaufgaben können Berater*innen oder sonst geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Für eine etwaige Auslagerstattung gilt die in Abs. 2 Satz 2 getroffene Regelung gleichermaßen.

§ 8 Sitzungsort

Die Raumfrage für Sitzungen, Sprechstunden, Geschäftsführung, Bearbeitung von Vorgängen oder ähnlichem, ist in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zu regeln.

§ 9 Berichterstattung

Der/Die Vorsitzende erstattet jährlich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und auf Wunsch dem Rat der Stadt Bericht über die Tätigkeit des Seniorenbeirates.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See tritt die bisherige Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See vom 20. September 1999 in der Fassung vom 3. März 2005 außer Kraft.